BÜV.BauPro

Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e. V.

Grundsatzbeschlüsse



des Bundesfachausschusses Recycling-Baustoffe (BFA RB)

Stand: April 2025

BÜV.BauPro
Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e. V.

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Recycling-Baustoffe (BFA RB)

Stand: April 2025

Anwendung der Grundsatzbeschlüsse

Die Europäischen Normen für Gesteinskörnungen DIN EN 12620, DIN EN 13139, DIN EN 13242 und DIN EN 13043 weisen in Ihrer Struktur weitgehend identische Anforderungen an Prüfverfahren, werkseigene Produktionskontrolle und Deklaration resultierender Eigenschaftskennwerte aus. Die vorliegenden Grundsatzbeschlüsse mit Bezug auf DIN EN 12620 gelten sinngemäß und stellvertretend für die oben genannten Normen, sowie für die verwandte DIN EN 13285, ohne dass die jeweiligen Normenabschnitte hier konkret benannt werden, und sofern keine anderen Festlegungen getroffen werden.

In Bezug auf bautechnische Regelwerke erfolgt - soweit fachlich zielführend - die Abstimmung der Grundsatzbeschlüsse mit dem Bundesfachausschuss Gesteinskörnungen.

Weiterhin unterstützen die Grundsatzbeschlüsse bedarfsweise die einheitliche Anwendung nationaler Regelwerke (TL (G)SoB-StB, TL BuB E-StB Ersatzbaustoffverordnung, etc.) in der Fremdüberwachung.

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
1	***Überkornanforderung an Gesteinskörnungen***	DIN EN 12620, 4.3.2	2006-03-20
	(1) In dem Satz in Tabelle 2 Fußnote [c] „Der Siebdurchgang durch D darf unter Umständen auch mehr als 99 % Massenanteil betragen“ ist die Einschränkung „unter Umständen“ so auszulegen, dass der Siebdurchgang durch das Sieb D 100 % betragen darf, wobei eine stetige Kornverteilung zwischen den Sieben d und D vorliegen muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Hersteller der Gesteinskörnung die typische Kornzusammensetzung mit allen zwischen d und D liegenden Zwischensieben (Grundsiebsatz und Ergänzungssiebsatz) aufzeichnen und angeben. (2) Für die Grenzabweichungen von der typischen Kornzusammensetzung gelten sinngemäß Tabellen 3 bis 7. (3) Die Gesteinskörnung entspricht zum Beispiel nicht DIN EN 12620, wenn der Siebdurchgang durch das Sieb D/1,4 bereits 99 % beträgt. (4) Diese Auslegung gilt für alle Gesteinskörnungen. (5) Bei gelegentlichen Unterschreitungen des vom Hersteller mit 100 % festgelegten Siebdurchgangs bei D erfolgt keine Beanstandung, wenn die Anforderung an den Siebdurchgang bei 1,4 D gem. Tabelle 2 DIN EN 12620 eingehalten ist.		

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Recycling-Baustoffe (BFA RB)

Stand: April 2025

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
2	***Vorgehen beim Nachweis des Frost-Tausalz-Widerstandes***	DIN EN 12620, 5.7.1	2004-03-29
	Die Bezeichnung „MS_{xx}“ ohne weiteren Zusatz darf nur geführt werden, wenn dieser Einstufung tatsächlich der Magnesiumsulfat-Versuch zu Grunde liegt. Wurde alternativ die Prüfung in 1 %-iger NaCl-Lösung oder am Beton durchgeführt, so ist dies bei der Bezeichnung der Kategorie mit anzugeben. Um den Bezug zu den Betonnormen DIN EN 206-1/DIN 1045-2 und den darin enthaltenen Anforderungskategorien herzustellen, wird empfohlen, im Sortenverzeichnis für die Gesteinskörnung die Bezeichnung „MS_{xx}“ zu verwenden und über eine zusätzliche Anmerkung (Fußnote oder Ähnliches) eindeutig kenntlich zu machen, dass der Nachweis nicht im Magnesiumsulfat-Versuch, sondern über die Prüfung in 1 %-iger NaCl-Lösung beziehungsweise im Betonversuch erfolgt ist. Auf dem Lieferschein darf auf den Zusatz verzichtet werden.		
3	***Leichtgewichtige organische Verunreinigungen***	DIN EN 12620, 6.4.1 DIN EN 1744-1, 14.2	2004-03-29
	Da mit dem zur Bestimmung quellfähiger Bestandteile organischen Ursprungs in DIN EN 1744-1, 14.2 vorgesehenen Aufschwimmverfahren mit gesättigter Zinkchloridlösung beziehungsweise Natriumwolframatlösung (Dichte etwa 2,0 kg/dm³) auch Stoffe anorganischen Ursprungs aufschwimmen, ist in Zweifelsfällen durch Glühen der aufgeschwommenen Bestandteile bei 700 °C der Anteil organischen Ursprungs zu bestimmen. Es wird dann davon ausgegangen, dass die organische Substanz verascht ist und der Rückstand aus anorganischer Substanz besteht.		
4	***Kalibrierung von Analysensieben***	DIN EN 12620, H.5.2 DIN EN 932-5, 5.6.3	2004-03-29
	Für die werkseigene Produktionskontrolle gilt zu DIN EN 932-5, 5.6.3, folgende Auslegung. Voraussetzung ist, dass eine Vergleichsprüfung durch eine dritte Stelle durchgeführt wird. „Analysensiebe müssen vor jeder Anwendung einer Sichtprüfung unterzogen werden, des Weiteren müssen Analysensiebe mit Drahtgewebe dann einer messenden Prüfung unterzogen werden, wenn die Sichtprüfung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit ergibt.“		

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Recycling-Baustoffe (BFA RB)

Stand: April 2025

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
~~5~~	~~***Gehalt an Feinanteilen***~~	~~DIN EN 12620, H.5.3 2~~	~~2004-03-29~~
	~~Die Prüfung des Gehalts an Feinanteilen braucht im Allgemeinen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle nur an feinen Gesteinskörnungen durchgeführt zu werden; diese Prüfung darf mit dem Absetzversuch erfolgen, sofern zum Grenzwert der festgelegten Kategorie ein ausreichender Sicherheitsabstand besteht. Für grobe Gesteinskörnungen und für Korngemische genügt im Allgemeinen eine jährliche Prüfung.~~ *GB gestrichen*		
6	***Begriff „Werk“***	DIN EN 12620; ZA 2	2004-03-29
	Falls ein Unternehmer auf demselben Grundstück mehrere selbständige Aufbereitungsanlagen betreibt, so handelt es sich überwachungstechnisch um mehrere Herstellwerke. Betreibt er auf demselben Grundstück eine Aufbereitungsanlage mit mehreren Siebstraßen wobei die Endprodukte zusammengeführt werden, so handelt es sich nur um ein Werk.		
7	***Repräsentative Prüfkörnung***	DIN EN 12620, 7.2, H.6	2004-03-29
	Das Prinzip der „repräsentativen Prüfkörnung“ gilt für alle physikalischen und chemischen Anforderungen außer solchen, die von der Größe der Oberfläche abhängig sind, zum Beispiel der Chloridgehalt rezyklierter Gesteinskörnungen für Beton. Das Prinzip gilt nicht für geometrische Eigenschaften. Gemäß ErsatzbaustoffV kann für Prüfungen von verschiedenen Korngemischen derselben Produktion der Ansatz der charakterisierenden Prüfkörnung gewählt werden.		
8	***Siebe zwischen d und D***	DIN EN 933-2, 5	2004-03-29
	Zur Bestimmung der Korngrößenverteilung rezyklierter Gesteinskörnungen nach harmonisierten europäischen Normen reicht es aus, zwischen d und D diejenigen Siebe einzubeziehen, zu deren Siebdurchgang Anforderungen gestellt werden.		

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Recycling-Baustoffe (BFA RB)

Stand: April 2025

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
9	***Lieferschein***	FÜZ-V, 4.1.2.3	2004-03-29
	(1) Verwendet ein Unternehmen nur einen Lieferschein für nach unterschiedlichen Regelwerken überwachte Erzeugnisse, so muss durch Aufmachung und Anordnung des gedruckten Textes eindeutig und zweifelsfrei kenntlich gemacht werden, welche Erzeugnisse nach welchen Regelwerken überwacht sind (Eindeutigkeit des Lieferscheins). (2) Die bei der Schiffsverladung verwendeten „Ladescheine“ und bei der Eisenbahnverladung verwendeten „Frachtbriefe“ müssen alle für den Lieferschein geforderten Angaben, insbesondere den Hinweis auf Zertifizierung bzw. Fremdüberwachung samt deren Grundlagen tragen; andernfalls muss der Ladung ein gesonderter Lieferschein beigegeben werden.		
10	***Materialprüfung im System 2+***	FÜZ-V, 1.1	2004-03-29
	Die Fremdüberwachung und Zertifizierung der Bereiche der werkseigenen Produktionskontrolle, die durch den Hersteller freiwillig auf der Grundlage privatrechtlicher Vorgaben durchgeführt werden, erfolgt auf Grundlage des Verbände-Leitfadens für die Durchführung der Werkseigenen Produktionskontrolle im Rahmen des europäischen Verfahrens zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen im System 2+ (VL Gestein 2021).		
11	***Prüfturnus nach EBV***	EBV Anlage 4, Tab.1	2023
	Übersteigt die Produktion eines Recycling- oder Ersatzbaustoffs in einem Werk dauerhaft die Obergrenze für die produktionsabhängige Häufigkeit von Probenahme und Prüfung nach EBV Anlage 4, Tabelle 1, dann sind die für diesen Fall dort festgelegten maximalen Anzahlen von Probenahme und Prüfung des betreffenden Ersatzbaustoffs in einem gleichmäßigen zeitlichen Turnus sowohl für die WPK als auch für die Fremdüberwachung auf ein Kalenderjahr (12 Monate) zu planen. Bei diskontinuierlicher Produktion eines Ersatzbaustoffs unterhalb der jeweiligen Mindestmenge muss der Hersteller dem Fremdüberwacher alle anstehenden Produktionszeiträume und die erwarteten Mengen mitteilen, es gilt die erforderliche Prüfhäufigkeit des jeweiligen Regelwerks. Als Produktionswoche sind kumuliert fünf aufeinander folgende Produktionstage (unabhängig von der täglichen Dauer) anzusetzen.		

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Recycling-Baustoffe (BFA RB)

Stand: April 2025

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
12	***Zahl der zu prüfenden Laborproben nach EBV***	EBV § 8	2023
	Sämtliche Materialprüfungen im Rahmen der Güteüberwachung nach EBV (sowohl in der WPK als auch im Rahmen der Fremdüberwachung) erfolgen an jeweils einer Laborprobe (keine Doppelbestimmung), sofern keine anderslautende rechtlich bindende Festlegung besteht.		
13	***Anzeigepflichtigkeit von Mängeln nach EBV***	EBV § 13 (1), (2), (4)	2023
	Die im Rahmen der Fremdüberwachung nach EBV bestehenden Anzeigepflichten nach § 13, Ziffern (1), (2) und (4) an zuständige Behörden werden durch Konkretisierung von Sachverhalten und der Schwere festgestellter Abweichungen im Bewertungsmaßstab Recycling- und Ersatzbaustoffe unterstützt. Ziel ist dabei die inhaltliche Bewertung, ob es sich bei Feststellungen zum System der WPK um Mängel im Sinne der EBV handelt, die ein Inverkehrbringen nicht verordnungskonformer Ersatzbaustoffe begünstigen (i.w.S. Gefahr im Verzug) und dadurch Anzeigepflicht besteht.		
14	***Abstimmung von Prüfungen nach TL (G)SoB-StB und TL BuB E-StB im EBV-Überwachungsturnus***	TL (G) SoB-StB 20, TL BuB E-StB 20	2023
	Die Probenahme- und Prüfrhythmen der Fremdüberwachung für bautechnische Eigenschaften und nach EBV können in Abstimmung der Beteiligten auf die maximal anfallenden Überwachungen individuell verteilt werden, wenn die jeweils zu beachtenden Rhythmen eingehalten sind.		
15	***Koppelung von EBV- und Bautechnikforderungen***	EBV §4 (4)	2023
	Eine Güteüberwachung ausschließlich nach EBV – ist möglich, sofern für die vorgesehene Anwendung nachweislich keine bautechnischen Anforderungen gestellt werden.		
16	***Herstellerpflichten von Recyclingplatz-Betreibern***	EBV §4 (1) und (2)	2025
	Betreiber von genehmigten, dauerhaften Recycling-Plätzen, die Annahme und Lagerung von Rohmaterialien, Lagerung und Vertrieb von aufbereiteten Sekundärbaustoffen verantwortlich organisieren, und lediglich die Bereitstellung der Aufbereitungstechnik auf Subunternehmer auslagern, sind als Hersteller im Sinne der Regelwerke des Straßen- und Erdbaus und der EBV mit allen ihnen daraus erwachsenden Pflichten zu betrachten.		

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Recycling-Baustoffe (BFA RB)

Stand: April 2025

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
17	***Aktualisierung von Eignungsnachweisen***	EBV § 5	2025
	Die Aktualisierung von Eignungsnachweisen wird erforderlich, wenn sich wesentliche Rahmenbedingungen für die Herstellung ändern. Das kann den Einsatz einzelner (BImSch-genehmigungspflichtiger) Aufbereitungskomponenten oder ganzer Anlagen, Änderungen im Stoffstrommanagement und der WPK nach Anhang A der TL SoB-StB (Betriebs- und WPK-Beurteilung) oder die angestrebte Erzielung einer höheren Materialklasse eines Baustoffs nach EBV als im aktuell dafür vorliegenden Eignungsnachweis umfassen (Wiederholung der Erstprüfung).		